



Abschlussbericht
zum
„Entwicklungsprojekt
institutionelle Schutzkonzepte
für die Personengruppe
schutz- und hilfebedürftige
Erwachsene“
der (Erz-) Bistümer
Aachen, Essen, Köln, Münster
und Paderborn

August 2015

1. Projektbeschreibung
 - a) Auftrag
 - b) Auftraggeber
 - c) Zielsetzung
 - d) Projektstruktur, -leitung und -beteiligte
 - e) Projektzeitraum

2. Ablauf / Verlauf

3. Zentrale Erkenntnisse und Ergebnisse

4. Empfehlungen im Hinblick auf
 - a) Kriterien zur inhaltlichen Bewertung von arbeitsfeldbezogenen Schutzkonzepten
 - b) konkrete Umsetzungsschritte

5. Dank und Liste der am Projekt Beteiligten

6. Anlagen

1. Projektbeschreibung

a.) Auftrag

Die Präventionsbeauftragten der NRW-Diözesen haben in Absprache mit den Diözesan-Caritasverbänden in NRW ein Projekt zur Umsetzung der Präventionsordnung für die Zielgruppe der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen initiiert. Als inhaltliche Grundlage dienten die Ergebnisse von 3 Expertenhearings in den Bereichen Alten-, Behinderten- und Krankenhilfe. Das Projekt sollte unter Beteiligung aller Diözesan - Caritasverbände NRW, Fachkräften der Arbeitsfelder und Experten/-innen sowie den Präventionsbeauftragten durchgeführt werden.

Auf der Basis der Auswertung der Expertenhearings sollten Modelle von Institutionellen Schutzkonzepten für die relevanten Handlungsfelder sowie konkrete Vorschläge und Anregungen für die Umsetzung erarbeitet werden. Folgende Themenblöcke wurden festgelegt:

1. Zielgruppendefinition
2. Risikoanalyse
3. Verhaltenskodex
4. Beschwerdewege
5. Aus- und Fortbildung, Qualifikation
6. Präventionsfachkraft

b.) Auftraggeber

Auftraggeber des Projektes waren die NRW-Diözesen, vertreten durch deren Präventionsbeauftragte.

c.) Zielsetzung

Ziel des Projektes war die Entwicklung von einheitlichen, NRW landesweit gültigen Kriterien und Standards zur inhaltlichen Bewertung von arbeitsfeldbezogenen Institutionellen Schutzkonzepten für die Handlungsfelder Alten-, Behinderten- und Krankenhilfe.

Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung der NRW-Diözesen (I. Ziffer 1 und 3 sowie die Fußnote 1)

§ 3 Präventionsordnung

„Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 -10 ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.“

Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO - Institutionelles Schutzkonzept (Fußnote 1)

„1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, Institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von Institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.“

„3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte Institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das Institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.“

Fußnote:

„1 Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von Institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.“

d.) Projektstruktur, -leitung und -beteiligte

Im Projekt wurden 3 Teilprojekte (Alten-, Behinderten- und Krankenhilfe) eingerichtet, die jeweils von einem/einer Präventionsbeauftragten geleitet wurden und in denen Experten/-innen, die sich aus den verschiedensten fachlichen Zusammenhängen und arbeitsfeldspezifischen Kontexten zusammensetzten, arbeiteten. (Siehe hierzu „Liste der am Projekt Beteiligten“).

Die Steuerungsgruppe bildeten 2 Vertreter der Diözesan-Caritasverbände, 2 Präventionsbeauftragte, der Bundes-Präventionsbeauftragte der Malteser sowie die Projektleitung, die mit Herrn Stephan Freck vom Erzbistum Köln besetzt wurde.

e.) Projektzeitraum

September 2014 – Mai 2015

2. Ablauf / Verlauf

Das Projekt startete mit einer „Kick-Off-Veranstaltung“ am 23. September 2014 in der Aula des Bischöflichen Generalvikariates in Essen. Danach nahmen die Teilprojekte ihre Arbeit auf. Nach einer Zwischenauswertung am 5. Februar 2015 im Kreise der Steuerungsgruppe und Teilprojektleitungen wurden fristgerecht die Ergebnisse aus den Teilprojekten eingereicht, von der Projektleitung zusammengestellt und bei einer Abschlussveranstaltung am 6. Mai 2015 im Maternushaus in Köln den Teilnehmenden präsentiert.

Die Steuerungsgruppe hat die Ergebnisse zusammengefasst und bewertet sowie weitere Schritte abgestimmt. Der Abschlussbericht wird allen Projektbeteiligten zugestellt. Die sich aus dem Projekt ergebenden Entscheidungs- und Umsetzungsvorschläge sollen den Generalvikaren und Caritasdirektoren in einer gemeinsamen Konferenz zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Zentrale Erkenntnisse und Ergebnisse

- Das Thema „sexualisierte Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ hat eine Relevanz in allen drei Arbeitsfeldern. Die notwendige Umsetzung Institutioneller Schutzkonzepte in allen drei Themenbereichen der kirchlichen Einrichtungen ist fachlicher Konsens. Es besteht aus Expertensicht ein Handlungsbedarf.

- Die Träger und Einrichtungen brauchen einen vom jeweiligen Bistum definierten Orientierungsrahmen, der sie in die Lage versetzt, Schutzkonzepte zu erstellen. Ein solches „Mantel- oder Muster-Schutzkonzept“ beinhaltet
 - auf der ersten Ebene essentielle Hinweise, worauf bei der Erstellung unbedingt zu achten ist (Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, Beteiligungen und Verantwortlichkeiten) und
 - auf der zweiten Ebene Modelle, Arbeitshilfen, Mustertexte etc.
- Auf der Basis einer verpflichtend durchzuführenden Risikoanalyse und NRW-weiten Standards entscheiden die Träger welche Maßnahmen aus dem Katalog der Präventionsordnung wie umgesetzt werden.
- Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung Institutioneller Schutzkonzepte liegt beim jeweiligen Träger, dem o.a. Materialien und Schulungen angeboten werden müssen, um sowohl eine verbindliche Risikoanalyse als auch daraus folgende Maßnahmen aufzusetzen.
- Institutionelle Schutzkonzepte können bei Bedarf um übergreifende oder Schnittmengenthemen erweitert werden. Fragestellungen von Gewalt am Arbeitsplatz, die Förderung von Sprachfähigkeit bei kommunikationsbeeinträchtigten Menschen oder eine Haltung zu Sexualität und Selbstbestimmung in Behinderten- und Altenwohneinrichtungen können hier eine wichtige Rolle spielen.
Im Altenhilfe- sowie im Behindertenhilfebereich macht bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes z.B. eine Gesamtsicht der gesetzlichen Auflagen aus dem Wohn- und Teilhabegesetz in Verbindung mit den Vorgaben der Präventionsordnung Sinn.

4 a. Empfehlungen im Hinblick auf Kriterien zur inhaltlichen Bewertung von arbeitsfeldbezogenen Schutzkonzepten

Es liegen unterschiedlich konkret ausformulierte Empfehlungen für die jeweiligen Schutzkonzeptbereiche vor. Ergebnisse und Erkenntnisse zu den einzelnen Themenblöcken:

1) Zielgruppendefinition

- Alle drei Arbeitsfelder wünschen sich, dass die Zielgruppe „schutz- und hilfebedürftige Erwachsene“ auch Mitarbeitende umfasst.
- Im Sinne der Präventionsordnung und deren Ausführungsbestimmungen sind Adressaten für den Schutz vor sexualisierter Gewalt „...behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung ... besteht.“

- Die Adressaten für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen sind demnach die Mitarbeitenden.
- Die Verantwortung zur Umsetzung Institutioneller Schutzkonzepte liegt in der Verantwortung der Träger.
- Der Abschlussbericht empfiehlt, die von den Mitwirkenden in den Teilprojekten betonten berechtigten Schutzinteressen der Mitarbeitenden im Rahmen der Personalarbeit, der Mitbewohner/innen, Angehörigen etc. im Rahmen anderer geeigneter Regelungen aufzugreifen.

2) Risikoanalyse

- Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation oder Einrichtung bewusst zu werden.
- Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Ergebnisse der Analyse zeigen welche konzeptionellen oder strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes vor sexualisierter Gewalt erforderlich sind und umgesetzt werden müssen.
- Die Risikoanalyse ist der Ausgangspunkt des Institutionellen Schutzkonzeptes einer Einrichtung und muss folgende Punkte berücksichtigen:

Verantwortung für die Risikoanalyse, deren Durchführung und die Sicherstellung der Ergebnisse

Verantwortlich für die Durchführung der Risikoanalyse ist der Träger. Er sorgt dafür, dass die verschiedenen Zielgruppen (Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Klienten) informiert und partizipativ beteiligt werden.

Folgende Vorüberlegungen sind sinnvoll:

- Welche Person bzw. welche Personengruppe erhält den Auftrag zur Erstellung der Risikoanalyse?
- Welche Methoden können angewandt werden?
- Welche finanziellen und zeitlichen Ressourcen werden zur Verfügung gestellt?
- Welcher zeitliche Rahmen wird für die Erstellung festgelegt?
- Wie werden die Erkenntnisse der Risikoanalyse für das zu erstellende institutionelle Schutzkonzept sichergestellt und genutzt?

Die Einrichtungen und Träger sind Adressaten für die Ergebnisse der Risikoanalyse. Die Zielgruppen (Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Klienten) werden adäquat über die Ergebnisse der Risikoanalyse informiert. Die

Ergebnisse der Analyse sind die Grundlage für weitere Erarbeitungsschritte des institutionellen Schutzkonzeptes, ggf. bauliche Maßnahmen oder Organisationsentwicklungsschritte, die notwendig für den Schutz der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen der Einrichtung vor sexualisierter Gewalt sind.

Die Risikoanalyse muss ins Qualitätsmanagement aufgenommen werden. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass diese im Rahmen der Prüfung des institutionellen Schutzkonzeptes bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre (PrävO § 8 Abs. 3) durchgeführt wird.

Zielgruppen

(Schutz- und Hilfebedürftige Erwachsene, die von der Präventionsordnung beschrieben sind.)

Die spezifische Vulnerabilität der Zielgruppe der Einrichtung ist im Hinblick auf das Thema sexualisierte Gewalt zu beachten. Dabei sind besonders die bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rolle, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse) in den Blick zu nehmen. Je vulnerabler die Zielgruppe in Institutionen ist, desto höher ist das Risiko für alle Formen des Machtmissbrauchs.

Entsprechend ist dem Themenfeld „Umgang mit Sexualität“ (Sexualpädagogik, Sexualberatung, sexuelle Selbstbestimmung) Beachtung zu schenken.

Struktur der Einrichtung

(Struktur meint, in der Regel, schriftlich fixierte Reglements bzgl. Aufbau-, Aufgaben- und Ablauforganisation.)

Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen werden unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht. Im Sinne des Schutzes vor sexualisierter Gewalt ist dabei Wert zu legen auf offene Kommunikationsstrukturen, klar definierte Zuständigkeiten und eine demokratische Führungsstruktur, die weniger anfällig für Manipulation sind. Anhand dieser Vorschläge wird deutlich, dass die Prävention sexualisierter Gewalt nicht losgelöst von Schritten einer grundsätzlichen Organisationsentwicklung zu betrachten ist.

Arbeitsabläufe, Strukturen und Bedingungen der Einrichtungen sollten aus „Täterperspektive“ geprüft werden, um Risikofaktoren zu erkennen. Die Aufmerksamkeit ist besonders auf informelle Strukturen zu richten.

Strukturell- oder ablaufbedingte Grenzverletzungen (Pflegesituationen, Untersuchungen) sind besonders in den Blick zu nehmen.

Die Beteiligungsformen der Zielgruppe und der Mitarbeitenden bei der Entwicklung von Regelwerken werden geprüft.

Auf allen Ebenen der Organisation ist das Wissen über sexualisierte Gewalt zu ermitteln und die Verankerung des Themas Prävention zu beschreiben.

Zu prüfen ist das Funktionieren des Beschwerdemanagements und des Interventionskonzeptes; sowohl im Hinblick auf die Zielgruppe und deren Angehörige, als auch auf die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der Einrichtung. Zu prüfen ist ebenfalls der Informationsstand der genannten Personen über das Beschwerdemanagement.

Kultur der Einrichtung

(Kultur meint das allgemein getragene Setting an Vorstellungen und Haltungen einer Einrichtung, das handlungsleitende Funktion dort hat, wo es sich um persönliche Bewertungen und Ermessensspielräume handelt.)

Es ist zu untersuchen, wie sich der Träger zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Leitbildern, fachlichen Auseinandersetzungen, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen positioniert.

Anknüpfungspunkte für Präventionsarbeit (Achtsamkeit, Respekt und Wertschätzung) im Leitbild sind zu beschreiben.

Der Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen („Fehlerkultur“, „Kultur“ der Grenzverletzung) in der alltäglichen Arbeit sollte in den Blick genommen werden.

Risikoorte und -zeiten

Um Gefährdungsrisiken einzuschätzen, müssen örtliche und zeitliche Gegebenheiten analysiert werden, besonders Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen, Regelungen für nachts, Feiertage und Ferientage mit personeller Unterbesetzung.

3) Verhaltenskodex

- In einem Verhaltenskodex sollen zum einen die Grundhaltungen beschrieben und darauf folgend Verhaltensregeln festgelegt werden. Im Bistum Aachen wurde eine Vorlage erstellt, die dieser Grundhaltung gerecht wird und als mögliches Muster für alle Rechtsträger eingesetzt werden kann. (Siehe Anhang)
- Die Erstellung der Verhaltensregeln soll beteiligungsorientiert vorgenommen werden. Die formelle In-Kraft-Setzung setzt die Beteiligung der Mitarbeitervertretung voraus.

4) Beschwerdewege

- In allen drei Teilprojekten spricht man sich dafür aus, dass es in jeder Einrichtung ein institutionelles Beschwerdeverfahren für die Meldung von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen geben muss, da dies Bestandteil eines Präventionsschutzkonzeptes ist.

Damit liegt die Verantwortung für die Entwicklung und Implementierung des Beschwerdeverfahrens bei der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. dem Rechtsträger.

- Damit Meldungen entgegengenommen werden können, müssen für jede Einrichtung Ansprechpersonen benannt und entsprechend bekannt gemacht werden, an die direkt oder indirekt von sexualisierter Gewalt Betroffene sich wenden bzw. denen auch Verdachtsfälle vorgestellt werden können. Je nach Zielgruppe ist die Art der Bekanntgabe zu variieren, z. B. mehrsprachig oder leichte Sprache.
- Für die Benennung einer einrichtungsinternen Ansprechperson kann an bereits in der Einrichtung vorhandene Kompetenz (Patientenfürsprecher, Ombudsperson; Präventionsfachkraft) angeknüpft werden.
- Die Benennung von externen Ansprechpersonen wird ebenso empfohlen.
- Weitere Gemeinsamkeiten sind in den Ergebnissen der drei Teilprojekte nicht feststellbar. Der Grund dafür ist vielleicht, dass das ganze Meldeverfahren schon sehr differenziert geregelt ist, denn:
 - Die Konkretisierung des Beschwerdeverfahrens in Fällen sexualisierter Gewalt auf die jeweilige Einrichtung hin ist die Anwendung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, wie sie auch durch den Deutschen Caritasverband empfohlen und entfaltet wird.
- Sowohl in den Leitlinien der DBK als auch in den Empfehlungen zu deren Umsetzung des Deutschen Caritasverbandes gibt es konkrete Vorschläge zu folgenden Bereichen, die einer Regelung bedürfen: Beachtung der Zuständigkeiten, Ansprechpersonen (intern / extern), Opferschutz, Fachberatung, Dokumentationspflicht, Datenschutz, Zusammenarbeit mit Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden, Hilfen für Opfer/ Einrichtungen, Information der Öffentlichkeit.

5) Aus- und Fortbildung, Qualifikation

- Alle drei Teilprojekte beschreiben eine umfangreiche Zusammenfassung von Themen, die für die Aus- und Fortbildung notwendig sind. Ein modularer Aufbau der Schulungen spiegelt sich in den Empfehlungen wieder. Viele der Themen finden sich in allen drei Teilprojekten wieder, so dass diese bei der Erarbeitung der verschiedenen Curricula gegenseitig ergänzt werden können. Gleichzeitig werden für alle drei Arbeitsbereiche spezifische Themen beschrieben, die in die jeweiligen Curricula einfließen sollten. Beispielhaft genannt seien hier Besonderheiten zu Bedürfnissen von Patienten im Krankenhaus und krankheitsbedingten Veränderungen der Sexualität, pflegebedingte Grenzverletzungen und Fragen dementieller Veränderungen der sexuellen Selbstbestimmung im Altenhilfebereich oder die Herstellung von Sprachfähigkeit und der mangelnden Wahrnehmung von Grenzverletzungen im Bereich der Behindertenhilfe.

- Es werden Querschnittsthemen genannt, die nur zu einem Teil Berücksichtigung in der Präventionsordnung finden. Insbesondere sexuelle Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden und die Verantwortung für Konzepte der Sexualpädagogik finden sich in den Teilprojektergebnissen. Diese sollen Beachtung in den Präventionsbemühungen finden.
- Eine Umsetzung der Schulungen in verschiedenen Formaten wie Präsenzschulungen, Blended-E-Learning, etc. wird empfohlen. Betont wird dabei, dass eine nachhaltig wirkende Lernform vom Träger für die Mitarbeitenden im Fokus stehen sollte, je nach Lerntyp und institutionellen Gegebenheiten. Es wird darauf hingewiesen, dass es für eine qualifizierte Vermittlung des Themas um mehr als reine Wissensvermittlung geht. Das Hinwirken auf eine Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz zum Thema sind in allen drei Teilprojekten wichtige Aspekte.

6) Präventionsfachkraft

- Die Präventionsfachkraft unterstützt und fördert gem. den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung die Präventionsarbeit beim jeweiligen Rechtsträger. Sie hält den Präventionsprozess in der jeweiligen Institution in Gang, unterstützt den Rechtsträger bei der Verankerung von Präventionsmaßnahmen innerhalb der Institution und arbeitet an der Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes mit.
- Bei Vermutungen und in Verdachtsfällen ist die Präventionsfachkraft erste Ansprechperson in der Einrichtung. Sie kennt die Beschwerde-, Melde- und Verfahrenswege sowie externe Beratungsstellen und macht diese den Mitarbeitenden transparent.
- Im Kontext der Intervention bei Vorfällen kann die Präventionsfachkraft eine Lotsenfunktion übernehmen. In diesem Fall hat sie beratende und prozessbegleitende Aufgaben, klärt und begleitet den weiteren Verfahrensweg und vermittelt Kontakte bzw. Gespräche zur Leitung, zum Träger und zu Fachberatungsstellen gem. den entsprechenden Richtlinien. Je nach eigener Berufsqualifikation sollte die Möglichkeit bestehen, Expertenwissen eigenständig zusätzlich anzufordern.
- Für eine qualitative präventive Arbeit ist der Aufbau eines Netzwerkes eine wichtige Voraussetzung. Dies sollte ebenso wie die regelmäßige eigene Fortbildung zu aktuellen Erkenntnissen und Methoden sowie die Möglichkeit der Fallsupervision/Fallberatung in die Aufgabenbeschreibung aufgenommen werden.
- Die Übernahme der Aufgabe als Präventionsfachkraft setzt voraus, dass die benannte Person an einer diözesanen Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft teilgenommen hat oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen kann.
- Die Tätigkeit der Präventionsfachkraft sollte von einer beim Träger hauptberuflich angestellten Person ausgeübt werden. Neben bzw. an Stelle einer psychologischen, pädagogischen oder beraterischen Ausbildung bzw.

Zusatzqualifikation sollte eine Präventionsfachkraft folgende Kompetenzen mitbringen:

- Besonnenheit
 - Gesprächsführungskompetenz
 - Erfahrung in der Beratung und Begleitung von Teams und Arbeitsgruppen
 - Entscheidungskompetenz
 - Verschwiegenheit
 - Wille zur Umsetzung der Präventionsthematik in Institutionen
 - Erfahrung in der Netzwerkarbeit mit internen und externen Partnern.
- Die Präventionsfachkraft sollte die Position aus eigener Intention und mit eigenem Rollenverständnis anstreben und – soweit möglich – unabhängig agieren können. Dies schließt eine Dienstverpflichtung aus.
 - Abhängig von der Größe der Dienste und Einrichtungen sollte die Präventionsfachkraft eine angemessene Freistellung von ihren anderen Tätigkeiten erhalten und dem Träger zugeordnet sein. Um auch im Krankheits- und Urlaubsfall unmittelbar auf Beschwerden, Meldungen und Anfragen reagieren zu können, gewährleistet der Rechtsträger, dass es in diesen Fällen eine Vertretung gibt. Aufgaben, Zuständigkeiten sowie zeitliche Ressourcen sind in einer Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibung schriftlich festzulegen. Im Idealfall wird die Tätigkeit von einem männlichen Mitarbeiter und einer weiblichen Mitarbeiterin gemeinsam ausgeübt.
 - Die Präventionsfachkraft kann nach dem Vorbild vorhandener Stabsstellen eingeführt oder auch von Personen ausgeübt werden, die bereits über Erfahrungen z.B. im Qualitätsmanagement, in Interventionsstellen, im institutionalisierten Beschwerdemanagement, als AGG-Beauftragte etc. haben.
 - Die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft werden in den Einrichtungen auf geeignete Weise bekannt gemacht. Ein entsprechender Arbeitsraum für die Ausübung der Tätigkeit als Präventionsfachkraft, sowie Arbeitsmaterialien sollten in angemessener Weise unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung vom Rechtsträger zur Verfügung gestellt werden.

4 b. Empfehlungen im Hinblick auf konkrete Umsetzungsschritte

- Die in der Präventionsordnung festgelegte Frist zur Inkraftsetzung der Institutionellen Schutzkonzepte durch die Rechtsträger bis zum 30.06.2016 sollte angemessen verlängert werden.
- Die (Erz-) Diözesen erstellen unter aktiver Beteiligung der Diözesan-Caritasverbände auf der Grundlage der Ergebnisse des Entwicklungsprojektes ein „Muster-Schutzkonzept“. Die Risikoanalyse ist dabei zentraler Ausgangspunkt für weitere vom Träger zu veranlassende Maßnahmen der Prävention.

- Die (Erz-) Diözesen übernehmen den vom Bistum Aachen erarbeiteten Verhaltenskodex, der als gemeinsame Orientierung für alle kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Verbände empfohlen wird. Die fachspezifischen Formulierungen sowie konkrete Verhaltensregeln müssen in Verantwortung der Träger beteiligungsorientiert erarbeitet werden.
- Die (Erz-) Diözesen erarbeiten einheitliche Muster-Curricula für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Rechtsträger erhalten Unterstützungsleistungen zur Erarbeitung der Institutionellen Schutzkonzepte. (Studententage, Fachtagungen, fachliche Begleitung, Arbeitshilfen ...)

5. Dank und Liste der am Projekt Beteiligten

Allen nachfolgend aufgeführten Beteiligten am Projekt ein herzliches Dankeschön für das Engagement und die wertschätzende Zusammenarbeit.

Steuerungsgruppe

- | | |
|------------------------------|--|
| • Oliver Vogt | Präventionsbeauftragter Erzbistum Köln |
| • Stefan Freck | Referent Erwachsenenschutz, Erzbistum Köln |
| • Kalle Wassong | Präventionsbeauftragter Bistum Aachen |
| • Ansgar Kesting | Bundes-Präventionsbeauftragter
Malteser Hilfsdienst |
| • Prof. Dr. Andreas Wittrahm | Diözesan-Caritasverband Aachen |
| • Michael Brohl | Diözesan-Caritasverband Erzbistum Paderborn |

Teilprojekt Behindertenhilfe

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Beate Meintrup | Präventionsbeauftragte Bistum Münster |
| 2. Ruth Habeland | Fachexpertin |
| 3. Andreas Gesing | Kategoriale Seelsorge, Erzbistum Köln |
| 4. Hubertus Strippel | Diözesan-Caritasverband Bistum Essen |
| 5. Benedikt Bieker | Heimstatt Adolph Kolping |
| 6. Zsuzsanna Schmöe | KJA gGmbH Düsseldorf |
| 7. Susanne Steltzer | Caritasverband Stadt Köln |
| 8. Wilfried Gaul-Canjé | DiAG Behindertenhilfe Köln / St. Augustinus |
| 9. Wanda Spielhoff | Referentin Diözesan-Caritasverband Köln |
| 10. Martina Lörsch | Juristin - Strategien gegen Gewalt |
| 11. Ellen Romberg-Hoffmann | Selbstbestimmt Leben e. V. |
| 12. Prof. Dr. Barbara Ortland | KatHO Münster |
| 13. Marion Schwermer | Organisationsentwicklerin |
| 14. Sigrid Stegemann | Stift Tilbeck gGmbH |

Teilprojekt Krankenhaus

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Dr. Andrea Redeker | Präventionsbeauftragte Bistum Essen |
| 2. Ruth Frische | Fachexpertin |
| 3. Günther Gödde | Bischöflicher Beauftragter für die
Krankenhausseelsorge Essen |
| 4. Klaus Schoch | Caritasverband für die Diözese Münster |
| 5. Elisabeth Geldermann | Kath. Schule für Pflegeberufe |

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| 6. Benjamin Schreiber | Malteser Hilfsdienst Deutschland |
| 7. Birgit Preis | Caritasverband für die Diözese Essen |
| 8. Tapio Knüvener | Caritasverband für die Diözese Essen |
| 9. Petra Ladenburger | Juristin - Strategien gegen Gewalt |
| 10. Dr. Peter-Felix Ruelius | BBT Gruppe |
| 11. Monika Halbach | Kath. Klinikum Essen GmbH |
| 12. Rainer Stens | BBT Krankenhaus Bonn |
| 13. Oliver Hessler | St. Augustinus Krankenhaus Düren |
| 14. Ursula Hardt | GFO Olpe mbH |

Teilprojekt Altenhilfe

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Karl-Heinz Stahl | Präventionsbeauftragter Erzbistum Paderborn |
| 2. Helene Maqua | Diözesan-Caritasverband Köln |
| 3. Karin Gollan | Malteser Hilfsdienst Deutschland |
| 4. Winfried Müller | Deutschordens Fachseminar |
| 5. Andrea Rose | K-Plus Verband |
| 6. Martha Schall | Caritas Stadt Köln |
| 7. Martina Böhmer | Paula e.V. Köln Beratungsstelle für Frauen Ü60 |
| 8. Peter Wawrik | Caritasverband Kreis Soest |
| 9. Ursula Besse-Baumgarten | Kategoriale Seelsorge, Bistum Essen |
| 10. Maria Hanisch | Caritas Stadt Köln |
| 11. Andre Remmert-Klinken | Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe |
| 12. Johannes Michael Bögge | Diakon Bistum Münster |

6. Anlagen

Verhaltenskodex Bistum Aachen

Das Bistum Aachen bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Aachen, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung sollen konkrete Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche festgelegt werden. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

**Verpflichtungserklärung
gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen**

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

_____, den _____

Unterschrift